

Sächsische Zeitung



Landeszeitung für die Provinz Sachsen für Anhalt und Thüringen. Jahrgang 214

Bezugspreis: für Briefe und auswärtsige Bezüge monatlich M. 7.50, vierteljährlich M. 22.50, halbjährlich M. 42.00, jährlich M. 81.00. Durch die Post bezogen postfrei. Einzelhefte 10 Pf. Abends-Ausgabe: Mittwoch, 17. August. Anzeigenpreis: Die Spalte 10 mm breit, 1 mm hoch 10 Pf. Die Spalte 20 mm breit 20 Pf. Die Spalte 30 mm breit 30 Pf. Die Spalte 40 mm breit 40 Pf. Die Spalte 50 mm breit 50 Pf. Die Spalte 60 mm breit 60 Pf. Die Spalte 70 mm breit 70 Pf. Die Spalte 80 mm breit 80 Pf. Die Spalte 90 mm breit 90 Pf. Die Spalte 100 mm breit 100 Pf. Die Spalte 110 mm breit 110 Pf. Die Spalte 120 mm breit 120 Pf. Die Spalte 130 mm breit 130 Pf. Die Spalte 140 mm breit 140 Pf. Die Spalte 150 mm breit 150 Pf. Die Spalte 160 mm breit 160 Pf. Die Spalte 170 mm breit 170 Pf. Die Spalte 180 mm breit 180 Pf. Die Spalte 190 mm breit 190 Pf. Die Spalte 200 mm breit 200 Pf. Die Spalte 210 mm breit 210 Pf. Die Spalte 220 mm breit 220 Pf. Die Spalte 230 mm breit 230 Pf. Die Spalte 240 mm breit 240 Pf. Die Spalte 250 mm breit 250 Pf. Die Spalte 260 mm breit 260 Pf. Die Spalte 270 mm breit 270 Pf. Die Spalte 280 mm breit 280 Pf. Die Spalte 290 mm breit 290 Pf. Die Spalte 300 mm breit 300 Pf. Die Spalte 310 mm breit 310 Pf. Die Spalte 320 mm breit 320 Pf. Die Spalte 330 mm breit 330 Pf. Die Spalte 340 mm breit 340 Pf. Die Spalte 350 mm breit 350 Pf. Die Spalte 360 mm breit 360 Pf. Die Spalte 370 mm breit 370 Pf. Die Spalte 380 mm breit 380 Pf. Die Spalte 390 mm breit 390 Pf. Die Spalte 400 mm breit 400 Pf. Die Spalte 410 mm breit 410 Pf. Die Spalte 420 mm breit 420 Pf. Die Spalte 430 mm breit 430 Pf. Die Spalte 440 mm breit 440 Pf. Die Spalte 450 mm breit 450 Pf. Die Spalte 460 mm breit 460 Pf. Die Spalte 470 mm breit 470 Pf. Die Spalte 480 mm breit 480 Pf. Die Spalte 490 mm breit 490 Pf. Die Spalte 500 mm breit 500 Pf. Die Spalte 510 mm breit 510 Pf. Die Spalte 520 mm breit 520 Pf. Die Spalte 530 mm breit 530 Pf. Die Spalte 540 mm breit 540 Pf. Die Spalte 550 mm breit 550 Pf. Die Spalte 560 mm breit 560 Pf. Die Spalte 570 mm breit 570 Pf. Die Spalte 580 mm breit 580 Pf. Die Spalte 590 mm breit 590 Pf. Die Spalte 600 mm breit 600 Pf. Die Spalte 610 mm breit 610 Pf. Die Spalte 620 mm breit 620 Pf. Die Spalte 630 mm breit 630 Pf. Die Spalte 640 mm breit 640 Pf. Die Spalte 650 mm breit 650 Pf. Die Spalte 660 mm breit 660 Pf. Die Spalte 670 mm breit 670 Pf. Die Spalte 680 mm breit 680 Pf. Die Spalte 690 mm breit 690 Pf. Die Spalte 700 mm breit 700 Pf. Die Spalte 710 mm breit 710 Pf. Die Spalte 720 mm breit 720 Pf. Die Spalte 730 mm breit 730 Pf. Die Spalte 740 mm breit 740 Pf. Die Spalte 750 mm breit 750 Pf. Die Spalte 760 mm breit 760 Pf. Die Spalte 770 mm breit 770 Pf. Die Spalte 780 mm breit 780 Pf. Die Spalte 790 mm breit 790 Pf. Die Spalte 800 mm breit 800 Pf. Die Spalte 810 mm breit 810 Pf. Die Spalte 820 mm breit 820 Pf. Die Spalte 830 mm breit 830 Pf. Die Spalte 840 mm breit 840 Pf. Die Spalte 850 mm breit 850 Pf. Die Spalte 860 mm breit 860 Pf. Die Spalte 870 mm breit 870 Pf. Die Spalte 880 mm breit 880 Pf. Die Spalte 890 mm breit 890 Pf. Die Spalte 900 mm breit 900 Pf. Die Spalte 910 mm breit 910 Pf. Die Spalte 920 mm breit 920 Pf. Die Spalte 930 mm breit 930 Pf. Die Spalte 940 mm breit 940 Pf. Die Spalte 950 mm breit 950 Pf. Die Spalte 960 mm breit 960 Pf. Die Spalte 970 mm breit 970 Pf. Die Spalte 980 mm breit 980 Pf. Die Spalte 990 mm breit 990 Pf. Die Spalte 1000 mm breit 1000 Pf.

Lloyd Georges Mahnung an Frankreich

Eine Rede im englischen Unterhaus

Das Industriedreieck gehört Deutschland!

Die Gefahr der Besteuerung nach dem gemeinen Wert

Lloyd George sagte in seiner im Unterhause abgehaltenen Erklärung u. a. folgendes: Die letzte Zusammenkunft des Obersten Rates sei in vieler Hinsicht die wichtigste seit der Friedenskonferenz gewesen, und es sei außerordentlich zu beklagen, daß zum Schluß der Konferenz eine Entschädigung angenommen wurde, die nicht nur besagt, daß die Alliierten fortan folgen soll, sondern daß der Geist der Allianz so stark wie zuvor sei.

Es sei nicht seine Aufgabe, im Völkerbund zu diskutieren, wie er sich mit dem Problem befassen soll. Er nehme jedoch an, daß der Rat nicht versagen werde, sich selbst damit zu befassen, sondern daß er die obersteinstufige Frage entweder an einen Ausschuß von Juristen oder an einen Schiedsrichter verweisen werde. Es sei sehr wichtig, daß, bevor irgend etwas unternommen werde, Frankreich, Italien, Japan und Großbritannien sich verpflichten, die Entscheidung dieser vom Völkerbundt ernannten Körperschaft anzunehmen. Die Parteien würden zweifellos vor dem vom Völkerbund ernannten Gerichtsbund erscheinen, die Frage würde auf Grund der fundamentalen dokumentarischen Beweismittel verhandelt und das Urteil würde in der gewohnten Weise gefällt werden. Die obersteinstufige Frage sei die wichtigste, die bisher an den Völkerbund verwiesen worden sei, dessen Ruf, Stellung und Einfluß zweifellos beträchtlich steigen würde, wenn er dieses außerordentlich verwickelte Problem erfolgreich behandle.

Vom Sanja-Bund wird uns geschrieben:

Nach dem Reichskabinett vorgelegenen Bewertungsvorläufen für die neuen Vermögenssteuern sollen zukünftig die zum Grund- oder Betriebsvermögen gehörenden Vermögensobjekte nach dem gemeinen Wert zur Steuer herangezogen werden. Das Reichskabinett geht in seiner Absicht, die „Sachwerte“ in vollem Papiermarkwerte, der doch nur bei einer Veräußerung in die Erscheinung tritt, zu bewerten, einen Weg, der zur Vermeidung unserer Wirtschaft führen muß. Die Reichsregierung will also die früheren Goldwerte verschiedener, um zu den heutigen Papierwerten zu kommen und auf Grund dieser Papierwerte die Vermögensabgaben berechnen. Danach sollen z. B. Wohnhäuser, deren Ertrag heute von den notwendigen Reparaturen und den sonstigen Kosten aufgetrieben wird, zu dem rein fiktiven Papierwert zur Abgabe herangezogen werden.

Die Frage, die die größte Befürchtung hervorruft, sei die obersteinstufige Frage gewesen. In dieser Hinsicht eine der gefährlichsten und bestenfalls eine der leichtesten Probleme, die sie gelöst werden sollten. Lloyd George erklärte, es sei zugegeben, daß die Bewässerung Oberitaliens übermäßig deutsch sei. Bezüglich des westlichen Teiles Oberitaliens, der in seiner überwiegenden Mehrheit für Deutschland gestimmt habe, bestrebe unter den Alliierten die vollkommene Hebererkenntnis, die die Alliierten darüber, daß Pisch und Rhön, die für Polen gemeint hätten, Polen zugewiesen werden sollten. Die italienischen und britischen Sachverständigen, die die italienische und britische Kommission stimmten darin überein, daß das sehr wichtige Industriedreieck auf der Grundlage der Abhängung der Bevölkerung Deutschland zugestimmt werden müsse. Es wäre vollkommen unmöglich, Ansteln zu schaffen und beschließen hätte sie zu beschließen gehabt, an wen das gesamte Gebiet fallen solle. Die französischen Sachverständigen seien ganz anderer Ansicht gewesen. Die italienische und britische Kommission hätte in dieser Frage nur das eine Interesse gehabt, beiden Parteien Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die französische hätte genau das Gegenteil gehabt, nur daß sie unangenehmlich durch andere Umstände bezogen worden sei, die ihr Urteil mitbestimmen, nämlich die Frage der Sicherheit, indem sie die Verweigerung, das Zint und das Eisen Deutschland wegzunehmen und den Polen auszuhandeln wolle. Dies sei seine Erwägung, die in dem Friedensvertrag enthalten sei.

Eine Verärgerung dürfte unermesslich sein, und es dürfte auch erforderlich werden, Verfügungen nach Obersteinstufigen zu fassen, um die Wiederkehr von Zwischenfällen zu verhindern, die im Frühsommer den Frieden Europas bedroht hätten.

Eine andere schwierigere Frage sei die Frage der Sanktionen gewesen. Deutschland tue sein Bestes, um seiner Reparationspflicht zu genügen, und die Verbündeten seien der Meinung, daß eine Fortdauer der lästigen Hilfskassen am Rhein ungedeutet wäre und hätten deshalb beschlossen, den wirtschaftlichen Sanktionen ein Ende zu machen. Hinsichtlich der militärischen Sanktionen sei Frankreich der Meinung gewesen, daß einige Klauseln des Friedensvertrages hinsichtlich der Entlassung noch nicht völlig durchgeführt worden seien, und habe deshalb vorgeschlagen, daß diese Sanktionen etwas länger aufrechterhalten werden sollten. Es sei aber beschlossen worden, die Kontrollkommissionen auf das zuzulässige Mindestmaß zu beschränken. Frankreichs militärische Sicherheit sei die Entlassung Deutschlands. Sobald aber Deutschlands Währung beendet sei, würde es unmöglich im Geheimen aus Neuseil zu rücken können. Deutschland könne niemals wieder etwas schaffen, was seiner früheren überwältigenden Heberlegenheit in Kriegszuständen gleichkäme, ohne daß es bekannt würde, bevor es zu einer Drohung geworden sei. Die Sicherheit Frankreichs und Amerikas hänge davon ab, daß Deutschland sich bemüht werde das Ruins, den der große Krieg über das deutsche Volk gebracht habe.

Soll wirklich ein Haus, das ein Rentner von seinen Erbschaften mit 60 000 Goldmark im Frieden erworben hat und das heute einen „Wert“ von 200 000 Papiermark hat, der beim Verkauf vielleicht auch realisiert werden könnte, mit 200 000 Mark zur Vermögenssteuer herangezogen werden? Soll der Besitzer eines solchen Hauses die Abgabe bezahlen? Ist es nicht Unbilligkeit, dieser Frage aus dem Wege zu gehen, indem man sie offen läßt? Die antilige Bekantmachung sagt: „Der Entwurf will aber jeden Zwang zu unwirtschaftlicher Abgabe vermeiden, es vielmehr der eigenen wirtschaftlichen Entscheidung überlassen, in welcher Weise der Steuerpflichtige die regelmäßig nicht aus seinen Einkünften tragbare Steuerlast abzurufen will.“ Es ist weiter zu fragen: „Soll etwa der Unterchied von 60 000 Goldmark zu 200 000 Papiermark als „Vermögenszuwachs“ weggeleitet werden?“ Nach der grundsätzlichen Annahme des gemeinen Wertes wäre das der Fall. Soll der Fabrikant seine Maschinen zum gemeinen Wert in die Vermögenserklärung aufnehmen? Eine Maschinenanlage mit einem Anschaffungspreis von 20 000 Goldmark hat heute möglicherweise auf den Aufwandsfortgeschrittener Abnutzung einen Papierwert von 200 000 Mark. Ist das nun steuerpflichtiger Vermögenszuwachs? Im nächsten Jahr muß vielleicht, um den Betrieb den technischen Erfordernissen entsprechend aufrechtzuerhalten, die Maschinenanlage mit einem Aufwand von 300 000 Mark erneuert werden. Woher soll der Fabrikant das Geld nehmen, wenn man sein ganzes Betriebskapital einschließlich aller Anlagen zum gemeinen Wert steuerlich bereits erfasst hat? Hat eine solche Steuerpolitik einen Sinn, nachdem unter Druck der Geldentwertung die Notwendigkeit der Erneuerungsfonds denigstens für die Einkommensteuer auch vom steuerlichen Standpunkt anerkannt ist.

Sür Aufhebung der militärischen Sanktionen

London, 16. August.

In amtlicher Stelle verlautet, daß zwischen England und Frankreich wieder diplomatische Verhandlungen aufgenommen werden über die Frage der Aufhebung der Sanktionen, die vom Obersten Rat Anfangs September beschlossen worden sind.

Die Londoner Blätter beschäftigen heute, daß England neue Verhandlungen eingeleitet habe, um auch in der Frage der Aufhebung der militärischen Sanktionen möglichkeit habe zu einer Hebererkenntnis zu kommen. Die Angelegenheit wird von englischer Seite so bestritten, daß der Oberste Rat bereits in seiner nächsten Sitzung in der Lage sein werde, einen Beschluß zu fassen. Die französische Opposition wird in der englischen Presse nicht besonders ernst genommen, denn, wenn die anderen Verbündeten ihre Truppen zurückziehen würden, so meint man, müsse auch Frankreich folgen.

Nach der Bekantmachung der Regierung sollen für die Dauer von 15 Jahren, besonders der Geldentwertung angepaßte Bewertungsgrundsätze gelten, mit dem Ziel, die Sachwerte „voll und ganz in entprechender Weise zur Abgabe heranzuziehen“. Bei dem Betriebsvermögen soll insbesondere auf Gewinn und Umsatz des Unternehmens Rücksicht genommen werden. Das alles soll aber nicht durch Gesetz, sondern durch Verordnung des Finanzministeriums geregelt werden, die dann natürlich jederzeit vom Minister eigenmächtig abgeändert werden kann. Eine derartige Rechtsunsicherheit in der Besteuerung ist aber nicht verträglich mit geordneter Volkswirtschaft. Die gelegentlichen Körperlichkeiten dürften gelegentlichen Schwierigkeiten nicht dadurch aus dem Wege gehen, daß sie die Schaffung neuen Rechts in wesentlichen Punkten den Verwaltungsbehörden überlassen.

Der Vertrag gelte die meisten Bestimmungen bezüglich dessen, was in Betracht gezogen werden müsse, nämlich die Bevölkerung, die wirtschaftliche und geographische Erzeugnisse. Eine andere Erzeugnisse gehören jedoch nicht zu den Mitteln zum Zweck des Vertrages und seien deshalb als außerhalb des Kreises der Erzeugnisse füglich angesehen worden. Wenn einer Partei Gerechtigkeit zugestimmt würde, so würde dies einen Anstoß in der nahen Zukunft, bestimmt in der ferneren Zukunft verschaffen, und in Europa würde es keinen dauerhaften Frieden geben. Das Haus werde sich erinnern, daß ein Versuch unternommen worden sei, um die Entscheidungen des Obersten Rates vorwärts zu nehmen.

Lloyd George erklärte weiter, es sei in der Einberufung der Konferenz des Obersten Rates seinerzeit eine Verärgerung entstanden, und es sei nach einigen Erörterungen bald klar gewesen, daß vollständige Hebererkenntnis vollkommen unmöglich sei. Er habe von Anfang an die Schwierigkeit der Frage der Sicherheit behauptet. Auf englischer Seite habe man empfunden, daß, sobald die statistischen, geographischen und wirtschaftlichen Fragen besprochen wurden, bei den Franzosen immer die Erwägung der Sicherheit vorberherrschte und daher die Franzosen keinerlei Vorschläge zustimmen konnten, die den übrigen Alliierten annehmbar waren. Unter diesen Umständen habe man in voller Hebererkenntnis beschlossen, die obersteinstufige Frage der schiedsrichterlichen Entscheidung des Völkerbundes zu unterbreiten.

Die Danziger Vollbahnen in polnischer Hand

Danzig, 16. August.

Die Entscheidung des Oberkommissars über die Eisenbahnen in Danzig ist außerordentlich unangenehm. Der Oberkommissar erklärt nominell alle Vollbahnen mit ihrem Eisenbahnpersonal im Besitz der eigentlichen Stadt Danzig. Der Preis dafür erhält nur die Schmalspurs- und Straßenbahnen, alle übrigen Vollbahnen im Freistaat bekommt Polen. Polen erhält aber auch die Verwaltung der Eisenbahnen des Freistaatsgebietes und somit tatsächlich das gesamte Eisenbahnwesen im Freistaat Danzig. Der Außenaußschuß erhält in der polnischen Eisenbahnverwaltung lediglich drei beratende Vertreter und der Freistaat nur einen solchen.

Der Senat wird gegen diese Entscheidung vermutlich Verurteilung beim Völkerbundsrat einlegen, doch muß diese als ausfallslos bezeichnet werden. Die Entscheidung des englischen Oberkommissars bedeutet nur ein Plakat auf die polnische Wunde in Oberschlesien. Finanzstellen stellen sich dem Angelegenheit durch den Fortfall der Eisenbahnen bei ihrem großen Defizit für das Freistaatsgebiet als Entlastung anzusehen werden.

Der Sanja-Bund verlangt dringend das Festhalten an den bisher bestehenden Bewertungsgrundsätzen, d. h., es ist für den Grundbesitz grundsätzlich von dem Ertrag auszugehen, den er erbringt. Für die Betriebsanlagen ist dagegen festzustellen an dem in § 139 der Abgabenordnung ausgeprochenen Bewertungsgrundsatz: „Anschaffungs- oder abzüglich angemessener Abnutzung“. Es sind die Verhältnisse der Sache mit der Privatwirtschaft vergleichbar, die aus dem Ertrag erzielt werden können. Jede andere Steuerpolitik führt zur Verkleinerung des Volkvermögens. Um Steuern zu zahlen, müßten sonst schließlich die Anlageveräußerer verkauft werden. Kaufen kann die, da jeder Deutsche der gleichen Steuerlast unterliegt, nur der valutarückständige Ausländer. Der andere Weg: Die Hebererleitung von Vermögenswerten in die Hand des Reiches — Goldverlustrückstellungen, Anbuhrte,

Halle und Umgebung

Halle, 17. August

Zur Lohnbewegung der Metallarbeiter

Die von den Arbeitgeberseite geschriebenen Arbeiter in der Hoffentlichkeit bereits bekannten Lohnforderungen der Metallarbeiter ist am Freitag, den 12. d. M., der Schlichtungsausschuss wegen Behinderung seines ordentlichen Vorsitzenden und wegen der guten noch notwendigen Kapazität der Betriebskapitulation eine endgültige Entscheidung nicht vor dem 6. September 1921 zu treffen vermochte, hat er den Parteien einen vorläufigen Vergleichsvorschlag gemacht, zu welchem diese bis zum Mittwoch, dem 17. d. M., mittags 12 Uhr einseitig Stellung nehmen sollen. An dem Vergleichsvorschlag wird den Metallindustriellen aufgegeben, mit Wirkung ab 11. August 1921 den bisherigen Mindestlohn der 14-jährigen Arbeiter um 50 Pf. und die Mindestlöhne der übrigen Alters- und Geschlechtsklassen in gleichen Verhältnissen zu erhöhen. Die übrigen Bestimmungen, welche jetzt bis zu 2,10 Mark die Stunde betragen, sollen gleichmäßig um 40 Pf. herabgesetzt werden. Außerdem ist allen betriebslosen Arbeitern eine Familienzulage von 30 Pf. und für jedes Kind weitere 10 Pf. die Stunde zugesprochen worden. Die Arbeiter, deren Stundenverdienste jetzt schon auf durchschnittlich 7,50 M. betragen — die Höchstverdienste gehen bis auf 11,50 M. — sollen bei einem Gesamtstundenverdienste bis zu 8 M. eine Familienzulage von 10 Pf. und für jedes Kind weitere 10 Pf. erhalten. Bei einem Gesamtstundenverdienste von mehr als 8 M. beträgt die Familienzulage die Hälfte dieser Höhe. Für den Fall, daß die Betriebe diese vorläufige Vereinbarung ablehnen, sollen sie sich darüber äußern, ob sie mit der Vertagung der Verhandlungen bis zum 6. September d. J. einverstanden sind. Bei Ablehnung dieser Vertagung sollen schon vorher Verhandlungen unter dem Vorsitz des selbstvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses stattfinden.

Die Metallindustriellen haben diesen vorläufigen Vergleichsvorschlag angenommen und sich zur Vertagung der Verhandlungen bereit erklärt. Die Metallarbeiter haben dagegen eine ultimative Forderung gestellt, die wie folgt lautet:

„Die heute am Montag, den 15. August 1921 im „Ratskeller“ angenommene Vereinbarung der Metallarbeiter und Arbeitgebern hat den Bericht der Verhandlungen mit den Metallindustriellen mit Enttäuschung und Enttäuschung entgegenzunehmen. Sie setzen das Angebot der Industriellen als eine Verküpfung der Metallarbeiterschaft Galles und Langens an und lehnen es rundweg ab, da es den aufgestellten Forderungen keineswegs entspricht. Da die Forderungsbekanntmachung nicht den Forderungen entspricht, die aufgestellten Forderungen sind bis zum 15. August 1921, nachmittags 4 Uhr. Sollte bis dahin eine friedliche Lösung nicht erzielt werden, so sind die Metallarbeiter bereit, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ihre gerechten Forderungen zum Durchbruch zu bringen.“

Die Metallarbeiter verlassen mit dieser Entschlossenheit den Parteien vom Schlichtungsausschuss vorgeschriebenen Weg der Verhandlung und wollen ansehnlich mit Gewaltmitteln der Entschlossenheit der gegenseitigen Schlichtungsvorschläge.

Die Metallindustriellen haben zu dieser Entschlossenheit in dem Schlichtungsausschuss an den Deutschen Metallarbeiterverband Stellung genommen:

„Die uns mit Ihrem Schreiben vom 15. d. M. mitgeteilte Entschlossenheit der Metallarbeiter ist uns einfach unverständlich. Sie hätte nur Sinn und Zweck, wenn der Vergleichsvorschlag des Schlichtungsausschusses vom 12. August eine endgültige Regelung darstellen würde. Von Herrn Professor Joerges ist aber wiederholt betont worden, daß es sich dabei um eine vorläufige Regelung handelt, die nur bis zu einer neuen und dann endgültigen Entscheidung des Schlichtungsausschusses gelten sollte. Es scheint hieraus, als ob nicht alle Arbeitgebern genügend beachtet unterrichtet sind, daß sie bei der Annahme des vorläufigen Vergleichsvorschlages eine bare Selbstzulage bereits in der Tasche haben, ohne damit auf die Geltendmachung ihrer ursprünglichen Forderungen zu verzichten. Auch würde die auf den 6. September d. J. vertagte endgültige Regelung natürlich rühmliche Kraft ab 1. August d. J. haben. Wir erklären heute dem Schlichtungsausschuss unsere Zustimmung zu der Annahme des vorläufigen Vergleichsvorschlages. Es begehrt Ihre Durchsicht und sind, wie darin ausgedrückt, zur Fortsetzung der Verhandlungen bereit, die auch außerhalb des Schlichtungsausschusses geführt werden können. Wir hoffen damit durchaus auf dem Schlichtungsausschuss den Parteien gegenüber zu stehen. Sollte die ultimative Entscheidung der Metallarbeiter mehr als eine Drohung sein und die noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen zum Abbruch bringen, dann tragen die Verantwortlichkeit für alle Folgen nur Sie.“

Die neuen Fernspreckgebühren

Kraft vom 1. Oktober ab.

Am 1. Oktober d. J. tritt das neue Fernspreckgebühreneckgesetz vom 11. Juli 1921 in Kraft. Das gibt der Reichspost-Ansatz, auf folgendes besonders hinzuweisen:

1. Die monatlichen Gebühren werden in zwei Klassen eingeteilt, nämlich in die Klassen für den Bau und die Unterhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Unterhaltung der Anschlußleitungen; diese Gebühren ist für jeden Teilnehmer der Fernsprecknetze in Groß-Berlin auf 760 M. jährlich festgesetzt;

2. Die Ortsgebühren sind für die Benutzung der Anschlußleitungen im Ortsbereich. Sie betragen künftig für jedes einzelne Gespräch, Mindestens sind für jeden Ortsgespräch die Gebühren für 40 Ortsgespräche monatlich zu berechnen. Dem Teilnehmer in Groß-Berlin werden 5 v. H. der für einen Anruf aufgegebenen Ortsgespräche nicht angesetzt.

Dazu kommt für nur hinzutretende Teilnehmer eine Einmalgebühr von 50 M. (einmaliger Zusatz) zu den Herstellungskosten neben dem bereits bisher fälligen einmaligen Fernspreckbeitrag.

Stätten der Arbeit

Ein Rundgang durch Halle'sche Großbetriebe

IV. Vom rollenden Film

Lieber Leser, schenken Sie dieses Exemplar nicht sofort an die Brieflieferstation des „Klabraderrades“, sondern lesen Sie es erst. Sie meinen, ein Kienstock sei keine Stätte der Arbeit? Ganz richtig, für Sie ist er nicht, aber für eine Million Arbeiter unserer Stadt ist auch im Kino recht die Arbeit vorhanden. Nicht etwa für die Redakteure, die pflichtgemäß jeden Freitag in die Kioskschleife gehen müssen, damit am Sonnabend Halle weiß, was los ist. Nein, ich meine diejenigen, die Jähren den Aufenthalt im Kino mehr oder weniger angenehm machen.

Haben Sie schon mal in vier Stunden ungefähr 1500 Multiplikationen und Subtraktionen ausgeführt, ohne sich zu vernehmen? Sie werden nicht wissen. Ich weiß es von mir auch nicht ganz, trotzdem ich schon viel gerechnet habe. Aber ich nehme an, daß das Fräulein an der Kasse des U. Z. diese Arbeit täglich einmal leistet. Wie ich darauf komme? Ganz einfach. Das U. Z. hat 100 Personen. Ich vermute, daß jede Vertiefung durchschnittlich 1000 Personen besucht wird. Drei Vorstellungen am Tage ergeben 3000 Personen. Durchschnittlich wird eine Person zwei Karten lösen, da man meist in Gesellschaft ist. Erhält 1500 Verkaufshandlungen. In 4 Stunden, denn nach 8 Uhr wird kaum noch eine Karte gekauft werden, wenn die letzte Vorstellung begonnen hat. Jede Verkaufshandlung erfordert eine Multiplikation der Kartenzahl mit dem Kartenpreis zur Feststellung des Kaufpreises und eine Subtraktion beim Herausgeben. An den weitaus meisten Fällen ist das Geld doch nicht abgeholt vorhanden. Und am Schluß des Tages muß die Kasse stimmen. Ist das keine Arbeit? 1500 mal in 4 Stunden muß das Fräulein an der Kasse den reellen Reim haben und von einer der vielen Rollen zwei Karten abreihen, damit Sie, lieber Leser, eine Genny Rollen oder einen Leo Reiter bekommen können. Ist das keine Arbeit?

Ober im heißen Projektionsraum haben sich große Kosten. Schmirgel führen von der Rede zu ihnen hin und geben ihnen den Strom, der das Bild auf der Leinwand erscheinen läßt und ihm die Bewegung verleiht. Breitwürbig stehen sie da, Stütze ausströmend, mit ihrem einen Auge in den weiten Raum jenseits der Wand glehend, von ihm getrennt durch Glasheben in kleinen Fenstern. Saugend und atmend glühend die Rollen in 4000 Grad, leuchten mit 4000 Fahren, turend rollen die Rollen den Film, und hinter den Fenstern hocken die Männer, gleich Kanonieren hinter dem Schußfeld, die dem toten Wibe Leben verleihen, den Lauf regeln und steuern. Sie sehen 22 mal in der Woche dasselbe Bild über die Leinwand rollen. Ständig müssen sie das Bild beobachten, damit Sie, lieber Leser, es sich im richtigen Zeitpunkt ansehen können. Glücken Sie, daß diese Männer nicht schlafen arbeiten müssen, besonders wenn draußen 80 Grad Wärme im Schatten sind? Hebel, Schalter und Schrauben haben sie zu bedienen, damit alles klappt. Auch müssen sie auf die Musik achten; wie aus einem Grammophon tönt sie ihnen aus einem Gummitrichter, der durch die Wand geht ins Ohr. Mit einem Knopf legen sie das Gong in Bewegung, das mit keinem anderen Tone den Beginn verkündet. Mit einem Schalter stellen sie den sinnreichen Apparat ein, der automatisch den leuchtenden Lampen den Strom langsam entzieht und gleichzeitig den Vorhang leise zur Seite gleiten läßt. Die Lampen haben sie vorher eingeregelt auf einem Schalter mit mehr als 60 Schaltern. Und nun erscheint das lebende Bild auf der Leinwand. Zwei Meter lang allein wiederholt sich auf dem Filmbande die Lebergröße, die uns sagt, daß wir jetzt „Lola, die Madonnenbraut“ sehen werden. Einundbundertmal ist diese Lebergröße fotografiert worden, und man sieht sie vielleicht nur 5 oder 10 Sekunden lang. Das Bild, das man vor sich in einem Auszug von 4 bis 5 Metern sieht, das einen Himmelsraum von 20 Quadratmetern bedeckt, ist oben im Projektionsraum recht klein: es ist nur 2 Zentimeter hoch und 2,5 Zentimeter breit und deckt 5 Quadratzen-

meter des 300 Meter langen Filmbreite, der etwa fünf einen Akt benötigt wird. Man kann also annehmen, daß in jedem Akt eines Dramas 15.000 einzelne Gestaltquadrate vorgeführt werden. 200 mal so groß ist das Bild auf der Leinwand als dort, wo es entfiel.

Doch ich möchte zu eigentlich von der Arbeit sprechen und nicht vom Produkte oder Objekte der Arbeit. Wir hatten den Film anfangen lassen zu rollen. Da stimmt etwas nicht in der Höhe des Bildes auf der Leinwand — eine kleine Schraube wird gedreht und schon ist alles in Ordnung. Der Film läuft zu schnell — ein kleines Schieber an einem Sebel und schon ist der unnatürlich schnell fahrende Wagen auf das richtige Tempo gebracht. Das Bild wird unruhig und flackert — ein automatischer Griff an eine Schraube stellt den richtigen Abstand der beiden Stoffkette der Projektionslampe wieder her. Das Ende des Aktes ist da: ein Haken des Schalters läßt den Vorhang wieder vor; die Leinwand gleiten und das Licht im Saale wieder langsam hell und heller werden. Oben in der Miniaturhöhe der Arbeit wird, die Trommel, die den ersten Akt aufgewickelt hat, wird herausgenommen aus ihrem Behälter, die jetzt leere obere Trommel an ihre Stelle gebracht, die Trommel mit dem zweiten Akt oben wieder eingeleitet, das Filmband durch die Walzen, Rollen und Wäden geführt, und der zweite Akt kann beginnen. Auf einem einfachen Apparat wird der eben gezeigte Akt von seiner jetzigen Trommel wieder aufgewickelt auf eine andere Trommel, und ist nun wieder verwendungsbereit.

Das ist Arbeit, von der Sie nichts merken, lieber Leser, wenn Sie in das Kino gehen und an die Sie wohl nur selten denken, wenn Sie Ihren Dolos an der Kasse abladen. Ich könnte Ihnen noch viel mehr von Arbeit im Kino erzählen, von der geistigen des Direktors, der forderlichen des Technikers, der klugen des Ingenieurs, des Schreiner und Geiger. Ich will Ihnen fast dessen aber nur verraten, daß im U. Z. die Kasse 35 Angestellte beschäftigt sind.

Ganz kurz will ich noch einige Tatsachen erwähnen, die von Interesse sein dürften. Der Projektionsraum ist vollkommen feuerfest gebaut. Sollte einmal ein Film wirklich in Brand geraten, so schließen sich sofort die Fenster, die nach dem Zuschauerraum führen, mit Klappen, so daß das Publikum vom Feuer nichts merkt. Auf dem Boden stehen zwei Sauerstoffatoren, die die verbrauchte Luft aus dem Saale saugen, während ein Druckventilator im Keller frische Luft nachpumpt. Im Keller stehen weiter zwei Transformator, von denen der eine den Gleichstrom in Wechselstrom umwandelt, das nur die für den Projektionsapparat zu brauchen ist. Der zweite Umformer dient als Nachhilfe, falls der erste defekt ist. Ferner findet sich dort die Dampfheizung und die Vakuumluftsauganlage zum Reinigen der Leinwand.

Wenn Sie 2 Stunden im Kino gefahren haben, sind ungefähr 3000 Meter Film vor Ihrem Auge vorübergezogen, das ist etwa die Entfernung Walsballe bis zur Ecke Wertheburger Straße und Gutenbergstraße.

Und zum Schluß will ich noch eine Arbeit beschreiben, das ist die der Musikbegleitung des Films. Insbesondere meine ich die schillernde Arbeit. Sie muß in sehr kurzer Zeit geleistet werden. Freitag morgen wird der Film einmal durchgehört, der Musikmeister wohnt der Probe bei und muß nun die geeigneten Begleitkräfte seines vielseitigen Repertoires finden. Am Nachmittag muß dann die Musikfolge bei der Premiere klingen. Diese Aufgabe stellt ziemlich hohe Anforderungen an den Dirigenten und fast gute Anforderungen an die einzelnen Mitgliebes.

Und nun, lieber Leser, denken Sie das nächste Mal, wenn Sie ins Kino gehen, daß Ihre Nachhilfe mal andere Gule ist und daß, wenn Sie sich amüsierten wollen, andere Leute arbeiten müssen.

beitrag, der bezinst und bei Aufhebung des Anstufes zurückgezahlt wird.

Mit dem Inkrafttreten des Schulungsgesetzes wird in Groß-Berlin, also auch in den Kreislagen Bismarck, Friedrichshagen, Grünau, Mühlentempel und Wuhlanterteich der Tages- und Nachtschicht abgehalten.

Die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs

Der Reichsminister der Finanzen gibt bekannt:

Durch das Gesetz zur Änderung der Gesetz über das Reichsnotopfer und die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 6. Juli 1921 (Reichs-Gesetzl. S. 838) sind die Vorschriften über die Erhebung einer Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und die Neuanlageung zu dieser Abgabe in mehreren Punkten geändert worden. Ich bemerke hierzu folgendes:

1. Durch Artikel III Nr. 1 des Gesetzes ist die Frist für die Entrichtung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs neu geregelt worden. Die ganze Abgabe ist nunmehr binnen 3 Monaten nach Zustellung des Kriegsabgabebescheides zu bezahlen. Ist jedoch der Abgabebescheid vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes (15. Juli 1921) ausgestellt worden, so ist die einzelnen Zeitabgaben mit dem Ablauf der für sie lautenden Fristen fällig, für welche die Zeitabgaben vorgelegenen Fristen von 3, 6 und 9 Monaten vom Tage der Zustellung des Bescheides an zu berechnen. Laufen sie binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, also vor dem 15. Oktober 1921, ab, so werden die einzelnen Zeitabgaben mit dem Ablauf der für sie lautenden Fristen fällig. Mit dem 15. Oktober 1921 werden alle Zeitabgaben fällig, für welche die Fristen nach § 24 Abs. 1 erst später ablaufen würden. Der Abgabepflichtige hat somit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes 3 Monate Zeit zur Zahlung der Kriegsabgabe, es sei denn, daß nach § 24 Abs. 1 die Fälligkeit der einzelnen Zeitabgaben schon früher eintritt.

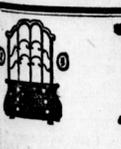
Beispiel: Zustellung des Bescheides 1. Mai 1921, Ablauf der Fristen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1. 1. August, 1. November, 1. Februar 1922. Tag der Fälligkeit der ersten Zeitabgabe nach § 24 Abs. 1. 1. August, der 2. und 3. Zeitabgabe 15. Oktober 1921.

2. Eine Neuanlageung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, ohne daß neue Tatsachen oder Beweismittel ermittelt werden, ist nunmehr auch dann zulässig, wenn die bisherige Veranlagung zu hoch war. Die Neuanlageung im Falle einer zu niedrigen oder zu hohen Veranlagung kann nunmehr bis zum 31. Dezember 1923 erfolgen in den Fällen, in denen am 31. Dezember 1923 noch keine zwei Jahre seit der Ausgabe des Bescheides über die Veranlagung verlaufen sind, bis zum Ablauf von 2 Jahren mit dem Tage der Rechtskraft. Die Vorschriften des § 212 Abs. 2 Nr. 1, wonach im Falle des Vorliegens neuer Tatsachen und Beweismittel eine Neuanlageung binnen 6 oder 10 Jahren zulässig ist (§ 121 M.O.), bleibt unberührt.

3. Gegen die Entscheidung der Finanzämter über die Einzahlungsumme im Sinne des § 24 Abs. 2 (nummer 2) Abs. 2 Nr. 1, ist nur noch die Beschwerde an das Landesfinanzamt gegeben. Die Rechtsbeschwerden an den Reichsfinanzhof sind weggelassen. Gesuche, in deren Eintragung der Abgabe auf mehr als 10 Jahre beantragt wird, sind mir wie bisher vorzulegen, ebenso Beschwerden gegen die Bescheide der Landesfinanzämter in erster Instanz, durch die ein Gesuch um Eintragung auf mehr als 5 Jahre abgelehnt beschieden worden ist.

Steuerzuschüsse für mittlere Angehörige.

Nach § 47 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 — 24. März 1921 — in der Fassung des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesetzblatt Seite 845) ist die im § 40 Abs. 2 Nr. 2 vorgelegene Er-



Möbel-Ausstellung

Halle % Alter Markt 1 u. 2

Albert Marfick Nachf.

200 Zimmer einfacherer, reicher Art preiswert



